Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1874. (Ausgegeben und versendet am 28. November 1874.) **Nr. 21.**

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 2. October 1874, Z. 29.107, Mag. Z. 181.389,

an das Friedhofs-Comité der beiden evangelischen Gemeinden in Wien,

betreffend die Benützung des evangelischen Friedhofes zur Beerdigung der Leichen aus den Vororten.

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 24. September 1874, Z. 14.489, der von dem Friedhofs-Comité der beiden evangelischen Gemeinden augsburgischer und helvetischer Confession in Wien gestellten Bitte, daß ungeachtet des Bestandes der Ministerial-Verordnung vom 3. Mai 1874, R. G. B. Nr. 56, die Benützung des evangelischen Friedhofes zur Beerdigung der Todten aus den Vororten Wiens und aus den in unmittelbarer Nähe Wiens gelegenen Ortschaften in der bisher üblichen Weise in Ausführung gebracht werden dürfe, wegen Mangels einer zureichenden Begründung keine Folge zu geben befunden.

Indem ich das Friedhofs-Comité von dieser Entscheidung in die Kenntniß setze, bemerke ich entgegen den Motiven, auf welchen die gestellte Bitte in dem Gesuche vom 1. September 1874 beruht, zur Aufklärung des Sachverhaltes Folgendes:

Es ist allerdings richtig, wie die Eingabe bemerkt, daß die Errichtung des evangelischen Friedhofes in Folge höherer Weisung, und zwar über Erlaß des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 21. Mai 1858, Nr. 774/C. U. M., erfolgte und daß zufolge desselben Erlasses dort nicht blos Glaubensgenossen aus Wien, sondern aus den Vororten, ja fast aus ganz Niederösterreich beerdigt wurden, und in Anbetracht des confessionellen Charakters der Begräbnißplätze beerdigt werden mußten.

Der confessionelle Friedhof hat daher wirklich die Bestimmung, die Leichen von Glaubensgenossen aus einer Anzahl von Sterbeorten aufzunehmen, mußte demnach als der zu meh-

reren Sterbeorten gehörige Friedhof angesehen werden, wiewohl auch schon damals die Herbeitransportirung von Leichen aus einer zwei Stunden überschreitenden Entfernung, der Bewilligung der politischen Behörde bedurfte.

Seitdem aber durch Artikel 12 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, dieser streng confessionelle Charakter der Begräbnißplätze eingeschränkt und schließlich durch das Gesetz vom 30. April 1870, das in lit. d., das Begräbnißwesen in den Wirkungskreis der politischen Ortsgemeinde einreiht, ganz aufgehoben worden ist, entfällt die Nothwendigkeit eigener confessioneller Friedhöfe und muß der Ortsfriedhof allein als der zum Sterbeorte gehörige Friedhof bezeichnet werden.

In diesem Sinne wird auch die Ministerial-Verordnung vom 3. Mai 1874 ausgelegt und kann wohl diese strikte Auslegung der citirten Verordnung als die allein richtige erklärt werden, da es nur bei dieser Auffassung möglich erscheint, diese Verordnung auf die Leichentransporte aller Confessionen in gleichem Maße anzuwenden, während eine Folgegebung der von dem Friedhofs-Comité gestellten Bitte eine Begünstigung der Glaubensgenossen einer Confession gegenüber den anderen involviren würde.

Was die in vorliegender Eingabe aufgestellte Behauptung betrifft, daß eine strikte Anwendung der citirten Verordnung einem unbedingten Bestattungsverbote ganz gleich komme, weil die von Fall zu Fall zu treffenden Einleitungen mit zu großen Kosten und Zeitaufwand verbunden seien, so muß ich bemerken, daß solche Einleitungen nur bei weiteren Leichentransporten oder bei besonderen obwaltenden Verhältnissen zu treffen sind, während bei Transporten in die Umgebung des Sterbeortes bis auf eine Entfernung von einer Meile nach Umständen die gewöhnliche Versargung genügend erkannt werden darf.

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 10. October 1874, Z. 5180, Mag. Z. 187.027,

betreffend die Ausführung der Bestimmungen des §. 21, Absatz 2, des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (Magistrats-Verordnungsblatt Nr. 9), wodurch Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden.

Im §. 21, Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, wird bestimmt, daß unter den in demselben Paragraphe Abs. 1 bezeichneten Beschränkungen überall, wo bisher ungeachtet einer vorgekommenen Umpfarrung ein Recht auf die den Parochianen als solchen obliegenden Leistungen dem früheren Pfarrer verblieben ist, dasselbe unbeschadet des persönlichen Bezugsanspruchs des derzeitigen Pfarrers zu übertragen sei.

Wie der Vorbehalt zu Gunsten des derzeitigen Pfarrers erkennen läßt, ist es in der Intention dieser gesetzlichen Bestimmung gelegen, daß alle nach derselben begründeten Excindirungen nicht erst bei einem verfallenden Pfründenwechsel, sondern sofort durchzuführen sind, und daß nur die thatsächliche Ueberweisung des bisherigen Bezugs an den Benefiziaten der neuen Pfarre auf den Wegfall des persönlich berechtigten Benefiziaten der früheren Pfarre bedingt sein soll.

Sonach fand sich der Herr k. k. Minister für Cultus und Unterricht bestimmt, mit dem Erlasse vom 25. September 1874, Nr. 13.503, zur Ausführung der vorerwähnten gesetzlichen Bestimmung anzuordnen, daß alle in Niederösterreich vorfindlichen Fälle, in denen der §. 21, Absatz 2 Anwendung zu finden hat, zu dem Ende zu erheben sind, damit die von dem Gesetze normirte Excindirung nach vorausgegangener ordentlicher Verhandlung und, wenn nöthig, nach instanzmäßiger Entscheidung der obwaltenden Streitpunkte durchgeführt werde.

Es versteht sich hiebei von selbst, daß bei der Verhandlung allen Betheiligten Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen zu gewähren und daß im Falle einer Judicatur den durch dieselbe betroffenen Parteien die Berufung an die höhere administrative Instanz ausdrücklich freizuhalten ist.

Nicht minder versteht es sich von selbst, daß der im Gesetze vorbehaltene persönliche Bezugsanspruch des derzeitigen Benefiziaten auch in den Excindirungs-Erkenntnissen ausdrücklich vorzubehalten ist, und daß die Excindirung zunächst nur die Wirkung zu äußern hat, daß Veränderungen in der excindirten Leistung vom Augenblicke der Excindirung auf Rechnung und Gefahr des Benefiziaten der neuen Pfarre gehe.

Dagegen hat sofort nach Eintritt des Pfründenwechsels auch die thatsächliche Ueberweisung des excindirten Bezuges zu erfolgen und hat derselbe insbesondere kein Object der Intercalar-Ansprüche des Religionsfondes mehr zu bilden.

Hievon werden die hierländigen politischen Bezirksbehörden mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, vor Allem an die im unterstehenden Amtsgebiete befindlichen Pfarren und Localcuratien die Aufforderung ergehen zu lassen, daß dieselben binnen einer Frist von längstens zwei Monaten der Bezirksbehörde die Mittheilung zu machen haben, ob bei ihrem Benefizium Fälle von Leistungen der erwähnten Art der Parochianen an den früheren Pfarren vorkommen oder nicht.

Zugleich haben jene Pfarrer (Localcuraten), welche in dem Bezuge solcher Leistungen stehen, ihre allfälligen Einwendungen gegen die Excindirung geltend zu machen.

Auf Grund der seitens der Seelsorger einlangenden Mittheilungen haben sodann die politischen Bezirksbehörden nach vorangegangener ordentlicher Verhandlung die Excindirung durchzuführen, eventuell bei vorkommenden Einwendungen entweder sogleich in erster Instanz zu entscheiden, oder aber, wenn erforderlich, unter Anschluß der Verhandlungen vorerst um die Mittheilung der allenfalls bei der Statthalterei erliegenden Behelfe oder um die Ertheilung von Auskünften auf Grund der hierämtlichen Acten anzusuchen.

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 16. October 1874, Z. 26.357, Mag. Z. 189.020,

betreffend die Controlirung der unnumerirten Lohnfuhrwerke.

Bei der am 8. Juli l. J. im hohen k. k. Ministerium des Innern stattgefundenen commissionellen Besprechung der Frage über die Numerirung der Stadtlohn- und Landkutscherwägen in Wien ist von dem Herrn Präsidenten der k. k. Polizeidirection in begründeter Weise ausgeführt worden, daß sowohl die seit dem vorigen Jahre eingetretene Abnahme der Anzahl unnumerirter Lohnfuhrwerke, als auch die auf die bestehende neue Fahrordnung und das bewährte Institut der „Verkehrsinspectoren" zurückzuführende ersichtliche Besserung der Verkehrsverhältnisse im Wiener Straßenleben es vom polizeilichen Standpunkte zulässig erscheinen lassen, von einer äußerlichen Markirung der Stadtlohn- und Landkutscherwägen mittelst Nummern abzusehen, wenn dagegen die Einrichtung getroffen wird, daß auch die unnumerirten Lohnfuhrwerke, wie dies rücksichtlich der Fiaker und Einspänner bereits besteht, verpflichtet werden, ausnahmslos sich nur solcher Kutscher zu bedienen, welche der k. k. Polizeidirection vorgestellt, von derselben tauglich befunden und mit Fahrbolleten und mit Nummern betheilt worden sind, welche letztere sie zwar nicht am Wagen anzubringen, aber stets bei sich zu tragen und über Verlangen vorzuweisen haben. Diese von dem Herrn Polizeipräsidenten vorgeschlagene Einrichtung ist bei der erwähnten Besprechung allseitig und namentlich von dem mit anwesenden Herrn Bürgermeister für praktisch und annehmbar erklärt und bei Durchführung dieser Maß-

regel in Verbindung mit einem consequent nachsichtslosen Vorgehen nach §. 429 St. G. gegen etwaige Ausschreitungen und mit einer etwaigen Republication des Verbotes des Schnellfahrens, die das Gewerbe der Stadtlohn- und Landkutscher unstreitig sehr hart treffende äußerliche Markirung dieser Gattung von Lohnfuhrwerken als entbehrlich bezeichnet worden.

Mit Rücksicht auf diese commissionelle Erörterung fand sich das hohe k. k. Ministerium des Innern veranlaßt, mit dem hohen Erlasse vom 13. Juli l. J., Z. 10.270, mir die an hochdasselbe gerichtete Vorstellung des Magistrates vom 17. Juni l. J., Z. 104.051, gegen den Statthalterei-Erlaß vom 25. Mai 1874, Z. 9254, womit die Anordnung des Magistrates vom 8. April 1873, Z. 177.945, wegen äußerlicher Numerirung der Stadtlohn- und Landkutscherwägen aufgehoben wurde, zur Erledigung im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 30. August 1868, Nr. 124 R. G. Bl., zuzustellen.

In Vollziehung dieses hohen Erlasses und auf Grund des betreffenden, von der k. k. Polizeidirection formulirten, speciellen Antrages finde ich nunmehr anzuordnen, daß bezüglich der Controlirung der unnumerirten Lohnfuhrwerke in Wien nachstehende Maßregeln in Wirksamkeit zu treten haben:

1. Jeder Stadtlohn- und jeder Landkutscherwagen ist mit einer auf dem Kutschbocke unter der Decke oder dem Sitzpolster dauernd angebrachten Nummer zu versehen, welche auf jedesmaliges Verlangen der öffentlichen Sicherheitsorgane vorgewiesen werden muß. Insoferne bezüglich der Stadtlohnwägen eine derlei Verfügung provisorisch bereits getroffen worden ist, hat es dabei zu verbleiben.

2. Als Kutscher bei dem Betriebe einer Stadtlohn- oder Landkutscherwagen-Concession darf nur derjenige verwendet werden, der wenigstens 18 Jahre alt, hinreichend kräftig, nüchtern, unbescholten, ohne ekelhafte körperliche Gebrechen, des Fahrens wohl kundig ist und genügende Platzkenntnisse besitzt, daher er zur Erweisung der beiden letzteren Eigenschaften sich vor seinem Dienstantritte einer Prüfung (Probefahrt) bei der Polizeidirection unter Intervention eines von den betreffenden Fuhrwerksbesitzern zu wählenden Obmannes zu unterziehen hat. Die gleiche Befähigung haben auch diejenigen Licenzinhaber nachzuweisen, welche ihren Stadtlohn- oder Landkutscherwagen selbst führen wollen.

3. Jeder Stadtlohn- oder Landkutscherwagen-Licenzbesitzer darf nur solche Kutscher zum Betriebe verwenden, welche als hiezu tauglich von der Polizeibehörde anerkannt sind; er hat für diese unter Vorführung derselben sogleich am Tage des Dienstantrittes, und zwar noch vor ihrer Verwendung, die polizeiliche Fahrbollete zu lösen. Diese hat der Kutscher während seiner Dienstesausübung immer bei sich zu tragen und ist derselbe verpflichtet, die Bollete beim Austritte aus dem Dienste dem Dienstgeber zurückzustellen. Inhabern von Licenzen für mehrere Gattungen von öffentlichen Personen-Lohnfuhrwerken können für einen Kutscher bezüglich jeder Fuhrwerkskategorie besondere Fahrbolleten ausgestellt werden, es muß jedoch der Kutscher die der Wagenkategorie entsprechende Fahrbollete während der Fahrt bei sich haben. Wenn der Eigenthümer selbst fahren will, so hat er vorläufig die Fahrbollete für seine Person zu lösen, diesen Ausweis während der Fahrt bei sich zu tragen und denselben, sobald er den persönlichen Betrieb aufgibt, binnen 24 Stunden der Polizeidirection zurückzustellen.

4. Jeder Stadtlohn- oder Landkutscherwagen-Licenzinhaber hat bei Hause ein Register seiner Kutscher zu führen, welches deren Nationale, den Tag des Ein- und Austrittes und ihre tägliche Verwendung zu enthalten hat, um jederzeit angeben zu können, welcher Kutscher zu der bestimmten Zeit mit der bestimmten Nummer gefahren ist.

5. Uebertretungen dieser Anordnungen werden, insoferne sie nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzes zu behandeln sind, von der Polizeidirection nach den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 195, geahndet.

6. Wegen jeder Ausschreitung gegen das Publicum, wegen Trunkenheit, excessiven Benehmens gegen die Wache, wegen Schnellfahrens, wegen eines Verbrechens, Vergehens oder

Uebertretung aus Gewinnsucht, oder gegen die öffentliche Sittlichkeit, wegen Schleichhandels, kann gegen den Eigenthümer der Stadtlohn- oder Landkutscherwagen-Licenz oder dessen Kutscher das Fahrverbot entweder als selbstständige Strafe oder als Strafverschärfung, und zwar in der Dauer von 8 Tagen bis zu 2 Jahren, oder für immer von der Polizeidirection verhängt werden.

Der Magistrat wird aufgefordert, diese Bestimmungen den betreffenden Gewerbsleuten bekannt zu geben und jede Verleihung, Außerbetriebsetzung oder gänzliche Zurücklegung einer Stadtlohn- oder Landkutscherwagen-Licenz behufs Erzielung und Erhaltung der nothwendigen Evidenz der Polizeidirection mitzutheilen, welche unter Einem beauftragt wird, über die für die Licenzinhaber und für die Kutscher ausgefertigten Fahrbolleten Protokolle zu führen und die in ihren Wirkungskreis fallenden Bestimmungen dieses Erlasses zu handhaben.

Auch wird die k. k. Polizeidirection unter Einem beauftragt, das Verbot des Schnellfahrens angemessen zu republiciren.

Schließlich theile ich dem Magistrate mit, daß die Vermehrung der Miethwagen-Inspectoren in Verhandlung steht.

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 23. October 1874, Z. 31.769, Mag. Z. 193.482,

betreffend die Festsetzung der Taxe für die Fahrten zum Centralfriedhofe mittelst Fiaker und Einspänner.

In Genehmigung des nach gepflogenem Einvernehmen mit der k. k. Polizeidirection mit Bericht vom 20. October 1874, Z. 186.619, gestellten Antrages des Magistrates finde ich für die Fahrten zum Centralfriedhofe mittelst Fiaker und Einspännerwägen eine vom 1. November 1874 an in Wirksamkeit tretende Fahrtaxe zu bestimmen und diese in der Art zu normiren, daß in Gemäßheit des §. 35 der Fiaker- und Einspännerordnung vom 16. December 1873 für derlei Fahrten von jedem Punkte innerhalb der Linien Wiens zum Centralfriedhofe oder zurück dem Fiaker 3 fl., dem Einspänner 2 fl. 20 kr. und für den Fall der Hin- und Retourfahrt mit dem nämlichen Wagen an Vergütung der Wartezeit und der Rückfahrt dem Fiaker 50 kr. für jede halbe Stunde, dem Einspänner 20 kr. für jede Viertelstunde zu zahlen sind.

Hievon wird der Magistrat unter Rückschluß der Beilagen des bezogenen Berichtes zur unverzüglichen weiteren Veranlassung im Einvernehmen mit der Wiener Polizeidirection in die Kenntniß gesetzt.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 6. October 1874, Z. 4036.

Die Eröffnung einer 5. Classe in der Mädchenschule, Liechtenthalergasse 137, wird nebst Bestellung der nöthigen Lehrkräfte bewilligt.

Vom 6. October 1874, Z. 4541.

Bezüglich jener Wasserabnehmer, welche Wasser von der Ferdinands-Wasserleitung erworben, jedoch noch mehrere Annuitäten abzuzahlen haben, wird die Betriebskostendividende mit 20 kr. per Eimer, d. i. mit dem Betrage der Betriebsspesen der Hochquellenleitung pro 1875, bestimmt.

Vom 6. October 1874, Z. 4302.

Der Gemeinderath spricht in Betreff der Auslegung und Handhabung des §. 21 der Wiener Bauordnung seine Ansicht dahin aus, daß nach der Bestimmung dieses Paragraphen der Bauherr bei Um- und Neubauten unzweifelhaft zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Trottoirs auch dann verbunden ist, wenn bereits ein Trottoir vor dem Bauplatze, resp. alten Hause, bestand.

Der Magistrat wird demnach angewiesen, die Bauordnung in diesem Sinne zu handhaben und insbesonders auf die Wahrung des Eigenthumsrechtes der Gemeinde auf die Steine des etwa bestandenen Trottoirs sein Augenmerk zu richten.

Vom 6. October 1874, Z. 4198.

Ueber mehrere, von Seite des Todtenbeschreibamtes gestellte Anfragen wird beschlossen:

1. Die Todtenbeschaugebühr und die Todtenbeschreibgebühr ist beizubehalten und künftig für jede dieser Gebühren ein Betrag von 60 kr. festzusetzen.

2. Wenn die Leiche eines in Wien Verstorbenen nicht auf dem Communalfriedhofe zur Beerdigung gelangt, so ist nur die Todtenbeschau- und Todtenbeschreibgebühr einzuheben.

3. Arme sind wie bisher unentgeltlich zu bestatten, und zwar insoferne sie in Wien heimatsberechtigt sind, ohne Anspruch auf Vergütung, insoferne sie jedoch Fremde sind, gegen Einhebung der Begräbnißkosten von den Heimatsgemeinden.

4. Die bisherigen Halbgratisleichen haben zu entfallen.

5. Die Armuthszeugnisse sind künftig durch den Beschauarzt und Armenrath zu fertigen.

Vom 6. October 1874, Z. 3086.

Nach dem Magistratsantrage wird beschlossen, bei der Ausführung von Pflasterungen in Straßen, wo Tramwaylinien laufen, von der Fischgratform abzugehen und die Pflasterung mit senkrecht auf die Schienen gesetzten Steinen von Fall zu Fall zu genehmigen.

Ferner sind nach dem Antrage des Stadtbauamtes bei Neupflasterungen in Straßen (mit und ohne Tramwaylinien) innerhalb der diagonalen Pflasterung einzelne Strecken mit senkrecht gegen die Straßenachse gestellten Schaaren einzuschalten, um das Verhältniß der Dauerhaftigkeit beider Methoden zu erheben.

Vom 23. October 1874, Z. 2574.

Die Commune Wien überläßt der israelitischen Gemeinde in Wien zur Beerdigung der Religionsgenossen der Letzteren einen diesem Zwecke entsprechenden Theil des Centralfriedhofes nächst Simmering und zwar für so lange, als dieser Friedhof selbst als Begräbnißstätte der Stadt Wien aufrecht erhalten wird.

Diese Ueberlassung erfolgt unter nachfolgenden Bedingungen:

1. Ist der Commune Wien sofort der Selbstkostenpreis der Anschaffung der Gründe zu zahlen.

2. Zu den Kosten der auf dem Friedhofe vorzunehmenden Baulichkeiten trägt die israelitische Gemeinde in Wien, soweit diese Baulichkeiten nicht einen confessionellen Charakter an sich tragen und nur einem confessionellen Bedürfnisse entsprechen, nach dem Verhältnisse des Raumes des der israelitischen Gemeinde vorbehaltenen Theiles des Friedhofes zu dem ganzen Friedhofe bei.

3. Nach dem gleichen Verhältnisse participirt die israelitische Gemeinde an den allgemeinen Administrationskosten des Friedhofes.

4. Die auf dem der israelitischen Gemeinde vorbehaltenen Theil des Friedhofes nach den Anforderungen des israelitischen Cultus zu errichtenden confessionellen Bauten werden von der israelitischen Gemeinde allein bestritten.

5. Die Einheit des Friedhofes als eines unzertrennlichen Ganzen ist sowohl, was die äußere Anordnung als die innere Eintheilung des Raumes betrifft, nach einem von der Commune Wien zu bestimmenden allgemeinen Plane aufrecht zu erhalten.

6. Die Art der Verwendung und Ueberlassung der einzelnen Grabstellen auf dem israelitischen Theile des Centralfriedhofes bleibt der israelitischen Gemeinde überlassen.

7. Sollte binnen der nächsten zwanzig Jahre der Centralfriedhof aus anderen Gründen als aus öffentlichen Rücksichten oder wegen Mangels an Raum aufgelassen werden, so ist für jedes noch unbenützte Joch Grund, worauf die Cultusgemeinde die Zahlung geleistet hat, jener Betrag zurückzuvergüten, den die Commune selbst dafür erlöst, wobei festgesetzt wird, daß falls dieser Erlös jenen Betrag übersteigen würde, den die israelitische Cultusgemeinde selbst gezahlt hat, nur dieser letztere zu zahlen ist.

8. Im Falle einer Erweiterung des Centralfriedhofes hat die israelitische Cultusgemeinde im selben Verhältnisse und unter denselben Bedingungen, welche bezüglich der jetzigen Antheilnahme vereinbart werden, an den neuen Erwerbungen zu participiren; doch soll der Commune Wien jedenfalls die Auswahl der etwa neu zu erwerbenden Gründe vorbehalten werden.

9. Die Unterscheidung zwischen Begräbniß- und Ruhestätte hat in der Art durchgeführt zu werden, daß für die israelitische Gemeinde wohl das Recht der Leichenbestattung mit der Auflassung des ganzen Centralfriedhofes aufhöre, daß aber die Widmung des der israelitischen Cultusgemeinde überlassenen Grundes als Ruhestätte der Todten in so lange aufrecht zu erhalten sei, als nicht der Centralfriedhof seiner Bestimmung als Ruhestätte für Todte überhaupt entfremdet wird.

10. Daß eine theilweise Auflassung des Centralfriedhofes das Recht der israelitischen Cultusgemeinde auf die Benützung der ihr zugewiesenen Grundfläche nicht alterire.

Zwischen der Commune Wien und der israelitischen Gemeinde wird wegen Benützung des der Letzteren vorbehaltenen Theiles des Friedhofes ein besonderes Uebereinkommen auf Grundlage der unter 1 bis 10 enthaltenen Bestimmungen abgeschlossen.

Vom 27. October 1874, Z. 4933.

Der Gemeinderath beschließt in Betreff der am 29. October 1874 eröffneten permanenten Lehrmittelausstellung der Stadt Wien im städtischen Hause, VII., Westbahnstraße 25:

Die Ausstellung soll jeden Donnerstag von 9 bis 12 Uhr Vormittags und Nachmittags in den Wintermonaten von 2 bis 4 Uhr und in den Sommermonaten von 3 bis 6 Uhr geöffnet sein.

Der Besuch der Ausstellung ist unentgeltlich gestattet.

Stöcke und Schirme müssen in der Garderobe abgegeben werden und ist hiefür der Betrag von 10 kr. zu bezahlen.

Zur Aufsicht sollen je drei Gemeindediener Vormittags und je drei Nachmittags, und zwar abwechselnd aus dem VI., VII. und VIII. Bezirke verwendet werden.

Die Reinigung und Beheizung soll dem im Hause wohnenden Hausbesorger, welcher auch Gemeindediener ist, übertragen werden.

Der Magistrat wird beauftragt, für die Beheizung der Localitäten Fürsorge zu treffen.

Das an das Musterschulzimmer anstoßende kleine Zimmer ist zu einer Schulwerkstätte einzurichten.

Vom 27. October 1874, Z. 4800.

Nach dem Antrage des Magistrates wird die unentgeltliche Besorgung des ärztlichen Dienstes in dem dritten städt. Waisenhause dem k. k. Armenarzte im IX. Bezirke, Dr. Isidor Hein, übertragen.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei Carl Gerold's Sohn.